STADT BAD BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 14 **Jahrgang 2025** **Erscheinungstag: 04.07.2025**

Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Bad Bentheim für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt“**

2. **Bekanntmachung 106. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 22.1 „Erweiterung Liebigstraße“; Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Unterrichtung / Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

3. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 124 „Zwischen der L39 und den Gleisanlagen der BE“ 2. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

4. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 180 „Kita Luthers Apfelgarten“; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

5. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 181 „Wohnen an der Ostmühle“; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Bekanntmachung
Modernisierungsrichtlinie der Stadt Bad Bentheim für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt“

Der Stadtrat der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung vom 25.06.2025 die Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen als Satzung der Stadt Bad Bentheim im Sanierungsgebiets „Innenstadt“ gemäß § 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Nr. 5.3.3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen beschlossen.
Die Modernisierungsrichtlinie wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Bentheim, den 04.07.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister

Förderrichtlinie der Stadt Bad Bentheim für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ (Modernisierungsrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Bad Bentheim ist im Jahr 2009 mit dem Sanierungsgebiet „Innenstadt“ in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. Damit stehen Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zur Verfügung.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist für das Erreichen der Ziele und Zwecke der Sanierung von besonderer Bedeutung. Die Stadt Bad Bentheim beabsichtigt daher, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unter Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) sowie im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen (Kostenerstattungsbetrag).

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ beschließt der Rat der Stadt Bad Bentheim nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1
Grundlagen der Förderung

1.1. Ziele der Förderung
Die Stadt Bad Bentheim fördert im Rahmen der Städtebauförderung Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt“. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.

1.2. Grundlagen für die Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.

1.3 Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln <u>nicht möglich</u>.

1.4 Bagatellgrenze

Ergibt sich aus der Kostenberechnung ein Kostenerstattungsbetrag unter 5.000,- €, wird keine Förderung gewährt. Eine Förderung kann dennoch im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die von besonderer Bedeutung für die Ortsentwicklung sind oder die die städtebaulichen Ziele unterstützen.

1.3. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt“ räumlich beschränkt.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall; weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

§ 2
Voraussetzung für die Förderung

2.1. Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.

2.2. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 3
Förderfähigkeit von Maßnahmen

3.1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen beitragen. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Sanierungszielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme stehen.

Dies können investive Einzelmaßnahmen wie z. B. Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster und Türen, Gestaltung der Fassade und der Außenbereiche (z. B. barrierefreie Zugänge, Entsiegelungen und Begrünung) sein.

Substanzgefährdende Auswirkungen sind für jede Maßnahme durch bauphysikalische Prüfung auszuschließen.

Die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den denkmalpflegerischen Anforderungen zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung der jeweiligen betroffenen Kulturdenkmale ist unverzichtbare Grundlage der Förderfähigkeit.

Das Gebäude soll nach Durchführung der Maßnahme keinen wesentlichen Modernisierungs- / Instandsetzungsbedarf mehr aufweisen. Lediglich punktuelle Modernisierungsmaßnahmen/ einzelne

Gewerke sind daher nicht berücksichtigungsfähig, z. B. nur Austausch einzelner Fenster oder nur Einbau von Rollläden vor den Fenstern.

3.2. Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

3.3. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmannes und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsvoruntersuchung beauflagen. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.

3.4. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

§ 4
Förderhöhe

4.1 Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.

4.3 Einzelfallbezogene Pauschale

Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
- 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung <u>und</u>
- 36.000 € (gültig für das Jahr 2024)

nicht überschreiten.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden <u>kann</u> die Pauschale bis zu
- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
- 60.000 € (gültig für das Jahr 2024)

betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

4.4 Gesamtertragsberechnung

Alternativ zur einzelfallbezogenen Pauschale ist ein höherer Kostenerstattungsbetrag möglich, der auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung gem. Berechnungsmuster der aktuellen Städtebauförderrichtlinie (R-StBauF) zu ermitteln ist. Diese Förderung für Maßnahmen nach 4.4 wird auf insgesamt 100.000 € brutto je Objekt begrenzt. Eine darüber hinausgehende Förderung kann dennoch im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die von besonderer Bedeutung für die Ortsentwicklung sind.

§ 5
Antragsverfahren

5.1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“.

5.2. Die Antragsstellung erfolgt formlos beim Sanierungsträger oder der Stadt Bad Bentheim.

5.3. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Bad Bentheim behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

5.4. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt per Einzelentscheidung durch die Stadt Bad Bentheim.

§ 6
Förderrechtliche Abwicklung

6.1. Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) zwischen der Stadt Bad Bentheim und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.

6.2. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.

6.3. Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des*der Eigentümer*in eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Maßnahme wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

6.4. Nach Abschluss ist die Maßnahme durch den Antragsteller mit Fotos zu dokumentieren.

§ 7
Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bad Bentheim in Kraft.

Bad Bentheim, den 25.06.2025

Dr. Pannen
Stadt Bad Bentheim
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung
106. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 22.1 „Erweiterung Liebigstraße“
Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Unterrichtung / Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 die Aufstellung der nachstehenden Bauleitpläne und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Flurstücke der Gemarkung Gildehaus, Flur 11, Flurstücke 111/4 /tlw.), 115/4, 255/16 (tlw.) und 264 (tlw.).
Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4,66 ha.

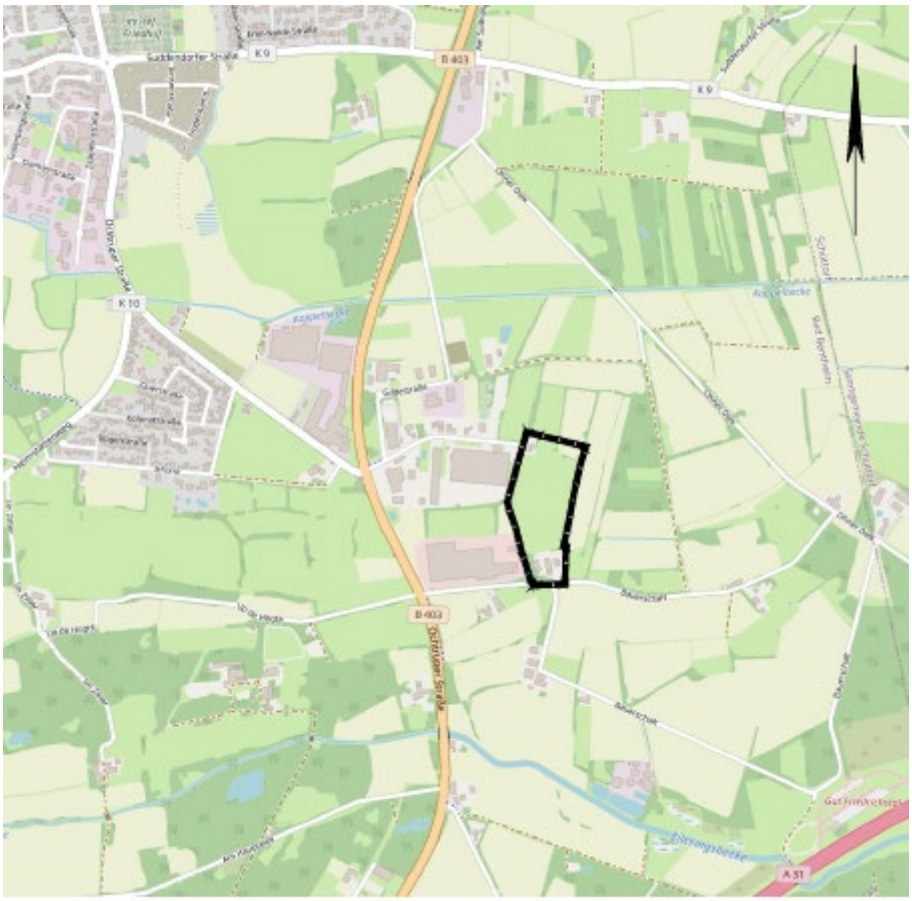

Übersichtskarte M. 1:15.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 „Gewerbegebiet östlich der B 403“ soll das bestehende Gewerbegebiet entlang der „Liebigstraße“ erweitert werden. Planerischer Wunsch der Stadt Bad Bentheim ist es, für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in diesem Gebiet weitere Flächen auszuweisen, die das bestehende Gewerbegebiet erweitern und ergänzen. Zudem soll einem im Süden des Geltungsbereichs gelegenen Tischlereibetrieb Planungssicherheit im Bestand sowie Möglichkeit zur Weiterentwicklung gegeben werden. Für diesen Bereich soll ein Mischgebiet ausgewiesen werden.
Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Normalverfahren aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt, welcher in diesem Bereich bisher Flächen für die Landwirtschaft darstellt, ist im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Vorentwürfe der Planunterlagen, der Vorentwürfe der Begründungen, sowie

- Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht, IPW, Juni 2025
- Faunistische Kartierungen, Dipl.-Biol. Moormann, August 2023

vom 12.07. bis einschließlich 09.08.2025 im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim. Die Unterlagen können dann auch im Internet unter
www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/
eingesehen werden.
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.
Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.07.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 124 „Zwischen der L39 und den Gleisanlagen der BE“ 2. Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 124 „Zwischen der L39 und den Gleisanlagen der BE“ 2. Änderung und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.
Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

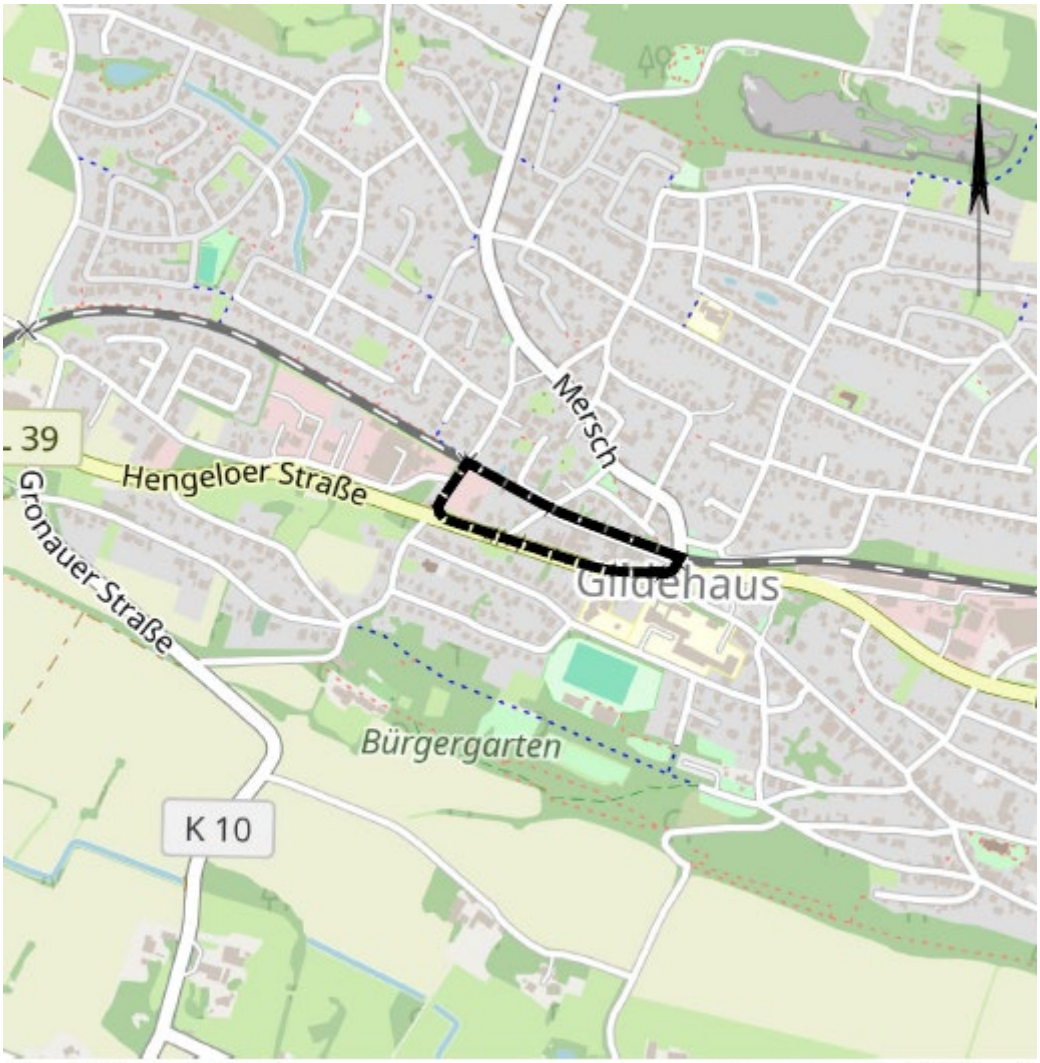

Übersichtskarte M. 1:15.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über folgende Flurstücke der Gemakung Gildehaus, Flur 15: Flurstücke 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/4, 47/2, 69/1, 69/2, 71/2, 73/3, 74/5, 77/1, 83/4, 84/4, 88/7, 88/10, 88/11, 89/7, 114/6, 171/40 und 265/88.
Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1,86 ha.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung,

- umweltplanerischen Fachbeitrag, IPW, Juni 2025
- schalltechnische Beurteilung, R+H, Juni 2025

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen vom 12.07. bis einschließlich 09.08.2025 im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim.
Die Unterlagen können dann auch im Internet unter www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/ eingesehen werden.
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.07.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 180 „Kita Luthers Apfelgarten“
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 180 „Kita Luthers Apfelgarten“ und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.
Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

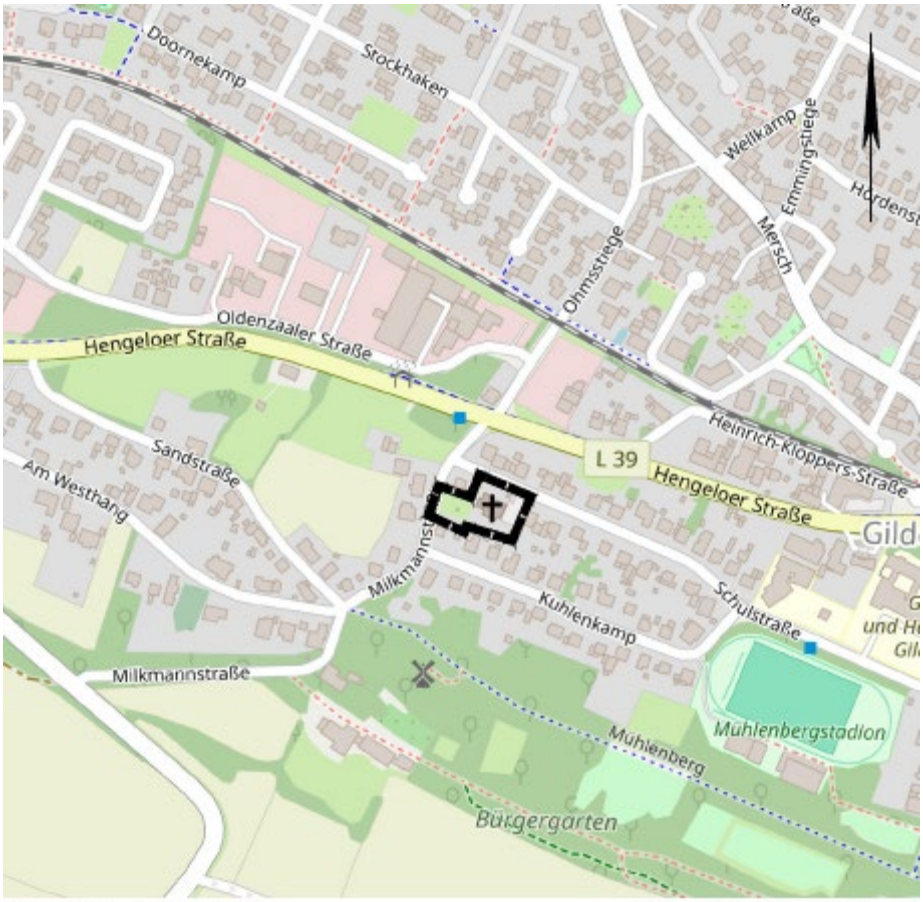

Übersichtskarte M. 1:10.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gildehaus, Flur 15 und umfasst die Flurstücke 49/4 und 70/102.
Im Norden wird der Geltungsbereich durch die „Schulstraße“ begrenzt, am westlichen Rand durch die „Milkmannstraße“. Südlich und östlich schließen sich an den Geltungsbereich Grundstücke mit freistehenden Einzelhäusern an.
Die auszulegenden Unterlagen umfassen neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung,

- Artenschutzrechtliche Einschätzung, IPW, Juni 2025

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen vom 12.07. bis einschließlich 09.08.2025 im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim.
Die Unterlagen können dann auch im Internet unter www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/ eingesehen werden.
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.07.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 181 „Wohnen an der Ostmühle“
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 181 „Wohnen an der Ostmühle“ und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.
Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Übersichtskarte M, 1:15,000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Flurstücke der Gemarkung Gildehaus, Flur 15, Flurstücke 64/3, 113/8 (tlw.) und 113/9. Der Geltungsbereich befindet sich im am südlichen Rand des Stadtteils Gildehaus sowie südwestlich des Bad Bentheimer Stadtzentrums. Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,30 ha.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung,
- Umweltplanerischer Fachbeitrag, IPW, Mai 2025

- Wasserwirtschaftliche Vorplanung, IPW, Juni 2025

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen vom 12.07. bis einschließlich 09.08.2025 im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim.

Die Unterlagen können dann auch im Internet unter www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/ eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.07.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister